OLG Nürnberg, Beschluss v. 30.05.2025 – 5 U 2552/23

Titel:

Ablehnungsgesuch, Unzulässigkeit, Richterablehnung, Befangenheit, Dienstliche Äußerung, Geschäftsverteilung, Rechtsmissbrauch

Schlagworte:

Ablehnungsgesuch, Unzulässigkeit, Richterablehnung, Befangenheit, Dienstliche Äußerung, Geschäftsverteilung, Rechtsmissbrauch

Vorinstanzen:

LG Nürnberg-Fürth vom 28.11.2023 – 11 O 2122/02

OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 16.04.2025 – 5 U 2552/23

LG Nürnberg-Fürth vom -- – 11 O 2122/02

Rechtsmittelinstanzen:

OLG Nürnberg, Beschluss vom 30.05.2025 – 5 U 2552/23

OLG Nürnberg, Beschluss vom 05.06.2025 – 5 U 2552/23

BGH, Beschluss vom 27.08.2026 – III ZB 42/25

Tenor

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 20.04.2025, eingegangen am 28.04.2025, gegen die Richterin am Oberlandesgericht L. wird als unzulässig verworfen.

Gründe

1

Das im Schreiben des Klägers vom 20.04.2025, eingegangen am 28.04.2025, enthaltene gesonderte Ablehnungsgesuch gegen die Richterin am Oberlandesgericht L. ist unzulässig und daher – unter Mitwirkung dieser Richterin, soweit diese nach der Geschäftsverteilung des Senats zur Entscheidung berufen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 25. April 2023, Az. VIII ZR 127/17, Rn. 3) – zu verwerfen.

2

1. Der Einholung dienstlicher Äußerungen bedurfte es nicht, weil die Ablehnung sich allein auf aktenkundige Umstände stützt und diese feststehen (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Dezember 2011 – V ZB 175/11; Beschluss vom 10. Februar 2021 – VI ZB 66/20, VI ZB 67/20). Im Übrigen bedarf es allgemein auch bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Gesuchs keiner dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters; dieser ist auch von der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen (BVerfGE 11, 1, 3; 153, 72 Rn. 2; BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2020 – 2 BvC 35/18, juris Rn. 2; BGH, Beschluss vom 25. September 2019 – VIII ZB 80/18 und VIII ZB 82/18, juris Rn. 11 m.w.Nw.).

3

2. Ein Ablehnungsgesuch, das lediglich Ausführungen enthält, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind, ist offensichtlich unzulässig (BVerfGE 153, 72 Rn. 2; 159, 147 Rn. 2). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Ablehnungsgesuch bereits beschiedenen Vortrag wiederholt (BGH, Beschluss vom 24. März 2022 – RiZ 2/16, juris Rn. 4). Die Entscheidung hängt dann nur noch von einer rein formalen Prüfung ab, die kein erneutes inhaltliches Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erfordert (BVerfGE 159, 147 Rn. 2).

4

So liegt der Fall hier. Der Kläger beruft sich allein auf Vortrag, der bereits verbeschieden wurde. Der Umstand, dass die Richterin nach Geschäftsverteilung als Berichterstatterin zuständig ist, kann offensichtlich keine Besorgnis der Befangenheit begründen und ist rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2023, Az. III ZR 155/22 Rn. 1).

5

3. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde bestehen nicht.